

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 7. Februar 2018

Seite 1

INHALT:

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2018
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 102 „Villa de Osa“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Berg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 158.470.000 €

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 20.550.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.770.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.708.420 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 98.888.341 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 08.01.2018

Grundsteuer A	399.320 €
Grundsteuer B	18.654.511 €
Gewerbesteuer	79.894.440 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	93.673.358 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.905.775 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2017 Anspruch hatten 449.018 €

Summe der Umlagegrundlagen 199.976.422 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2018 einheitlich auf 49,45 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 23.01.2018, Nr. 12.2-1512STA18,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 10.770.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 2.708.420 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 07.02.2018 bis 14.02.2018 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Teilungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 01.02.2018

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.01.2018 die Abgrabungsgenehmigung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Fl.Nrn. 1122, 1123 und 1124, Gemarkung und Gemeinde Weißling, an die Kies- und Quetschwerke Jais GmbH & Co.KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegründens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-

den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Konkretisierung des Aufstellungsbeschlusses hinsichtlich der oben genannten Punkte und der in Anlage 1 getroffenen Festsetzungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

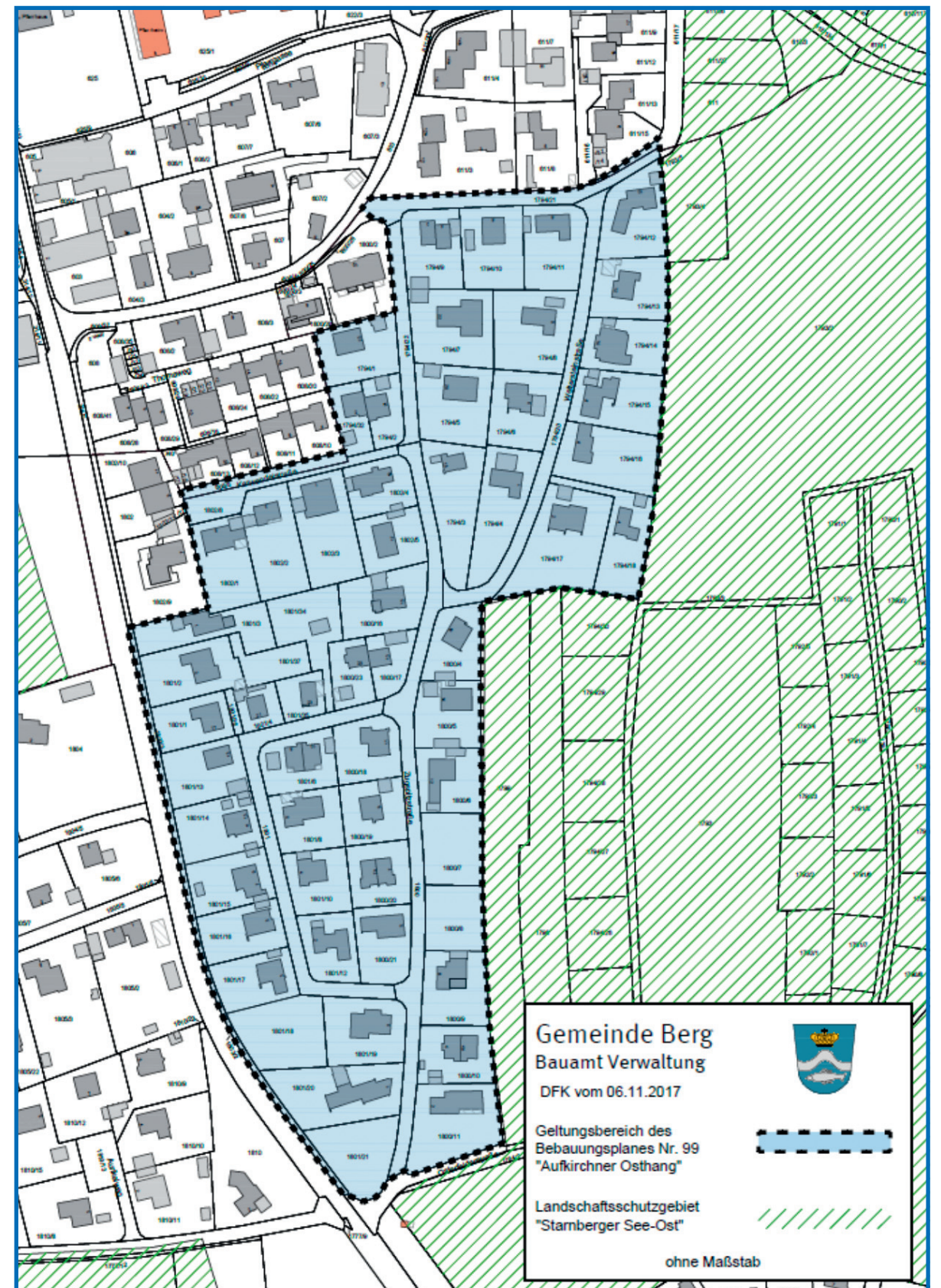
Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der untenstehenden Anlage ersichtlich.

Berg, 31.01.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ ohne Maßstab



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 7. Februar 2018

Seite 2

◆ Bebauungsplan Nr. 102 „Villa de Osa“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Villa de Osa“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Kempfenhausen, Flurnummer 110 und Teile der Flurnummern 111/2 und 92.

Der Geltungsbereich sowie die Planungsziele des Bebauungsplanes sind als Bauungskonzept in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Bebauungsplan ersichtlich.

Berg, 31.01.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

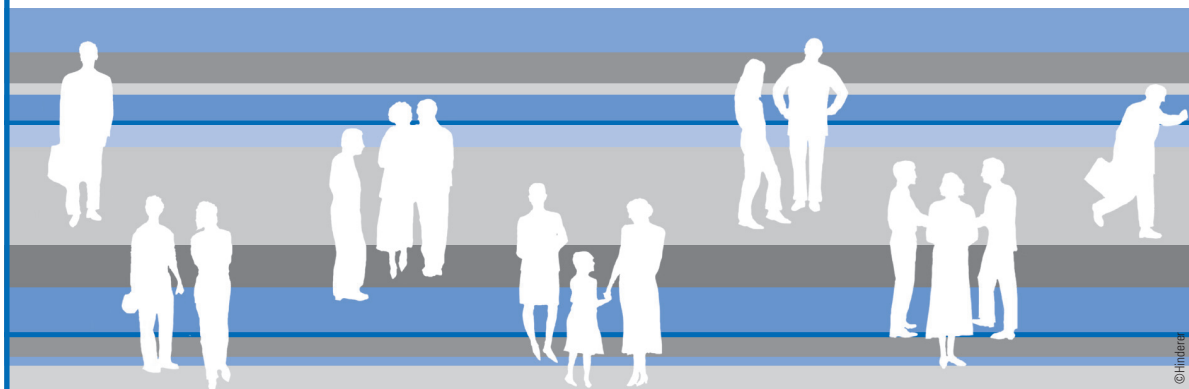
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Villa de Osa“, genordet, nicht maßstäblich



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de